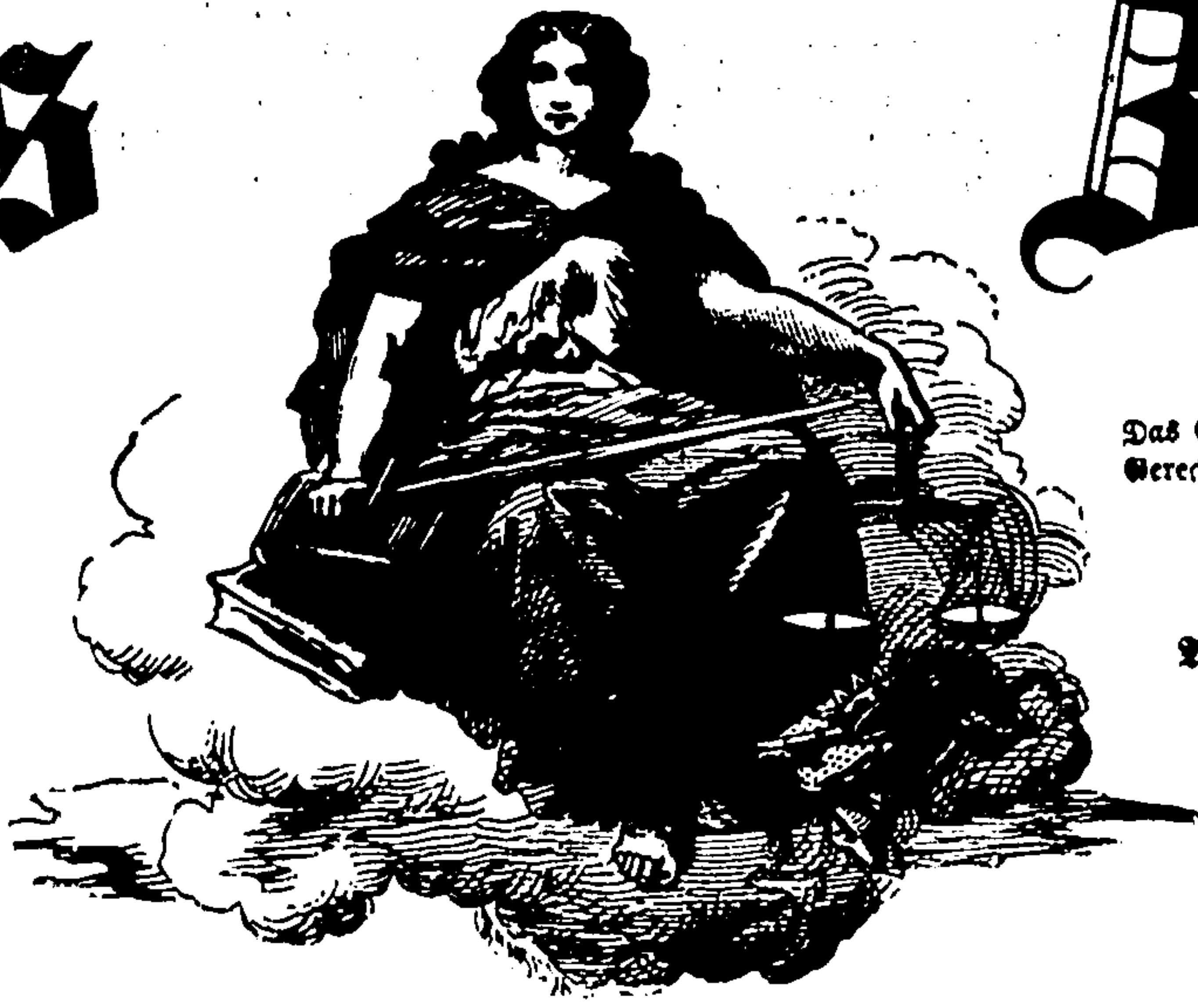


# Gerichts

# Zeitung.



Das Gesetz unsere Basse,  
Verechtligkeit unser Ziel.

**Zeitschrift**  
für  
**Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege**  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Seniketon.

**Abonnement:** Im deutschen Reich und in Oesterreich  
vierteljährlich 2 Mark 50 Pf.  
In Berlin einschließl. | vierteljährlich 2 Mark 40 Pf.  
Bringerlohn | monatlich . . . . . 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
**Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens)**  
je 2-3 Bogen Folio.

**Inserate:**  
die viergespaltene Zeile 40 Pf.,  
die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur:  
**W. Quanter in Berlin.**

Verlag und Expedition:  
**Gustav Behrend (Hermann Förstner)**  
Berlin C., Roßstraße 30.

**Sonnabend, den 19. November.**

Sämtliche Postanstalten des Deutschen Reiches nehmen für den Monat Dezember Abonnements zum Preise von 84 Pf. auf die „Berliner Gerichts-Zeitung“ entgegen. Expedition der „Berliner Gerichts-Zeitung“, C., Roßstraße 30.

## Landgericht I.

### Vierte Strafkammer.

Der Buschhoff-Prozess, der so ungeheuer viel Aufsehen erregt hat, feierte am Donnerstag eine Auf-erhebung, die ein noch weit tendenziöseres Gepräge trägt. Hier wie bei dem „Original“ fehlt es nicht an Beweisunterlagen, durch welche die Verhandlung ganz ungewöhnlich in die Länge gezogen wird, und auch hier wieder tritt das alte Märchen von einem Ritualmord, welches zum ersten Male bei dem Tisza-Eslarer Pro- zess auftauchte, wieder auf die Bildfläche. Die Anklage richtete sich gegen den Redacteur von „Das Volk“ und Verleger der „Waterländischen Verlagsanstalt“, Heinrich Oberwinder, und zwar wurde ihm Beleidigung der Staatsanwaltschaft und des Landgerichts Cleve zur Last gelegt. Die Beleidigung ist durch eine Broschüre über den Fall Buschhoff begangen.

Der Angeklagte hat die Broschüre, welche die Unter- lage der Anklage bildet, wie er angibt, nicht selbst ver- faßt; aber er nennt den Verfasser nicht und übernimmt die Verantwortung. Auf den Inhalt der Broschüre wollen wir nicht näher eingehen; es sei nur gesagt, daß sie von Beleidigungen schwerster Art wimmelt.

Schon deshalb verbietet sich ein genaueres Ein- gehen, und die wichtigsten Punkte werden wir ohnehin zu streifen haben, wenn die Verhandlung sich mit ihnen als Beweissthema zu befassen hat. Nachdem die Bro- schüre verlesen war, ergriff der Angeklagte das Wort zu einer schwalligen Rede, in der er sich als Anwalt des verletzten Rechtsgefühls bezeichnete und kundgab, selbst, wenn er unter dem Henkerbeil stehe, würde er nicht anders können, als das ausgesprochen, was er geschrieben habe. Ob er wirklich so innighaft seine Ueberzeugung unter den schwersten Umständen aussprechen würde, kann nicht erwiesen werden; zweifelhaft aber erscheint es doch, wenn man bedenkt, daß der Angeklagte zunächst in Ab- rede stellte, die Broschüre als Antisemit geschrieben zu haben. Die Ausführungen des Angeklagten ließen eine „pyramidale“ Aufkenntnis des Strafrechts und im speziellen der Strafprozess-Ordnung erkennen, und es erregt deshalb doch Befremden, daß die Broschüre, die ja nicht von dem Angeklagten verfaßt sein soll, die aber genau dieselben Ungeheuerlichkeiten enthält wie seine mündlichen Ausführungen, bestimmt sei soll, das Volk über sein Recht aufzuklären.

Daß man über den Prozess Buschhoff denken kann, wie man Lust hat, daß man jeden Prozess auch kriti- sieren kann, halten wir für zweifellos, aber doch nur unter zwei Voraussetzungen; erstens muß der Kritiker das Feld, auf welches er sich begibt, wenigstens einiger- maßen kennen, und zweitens darf die Kritik nicht darin bestehen, daß man mit faulstichigen Beleidigungen um sich herumwirft. Es ist jetzt leider Mode geworden, daß jeder, der eine Broschüre in noch so unsachlicher und unsachverständiger Weise geschrieben hat, auch das Recht in Anspruch nimmt, das Gericht für Tage, ja für Wochen für sich mit Beschlag zu belegen. So auch hier. Es ist ein großer Zeugenapparat aufgeboden, und viele Personen, die aus dem Buschhoff-Prozess allge- mein bekannt geworden sind, haben die weite Reise an- treten müssen, weil es die Verteidigung so gewünscht hatte. Da sind der Herr Erste Staatsanwalt Baumgard, der Landgerichtsrat Brivius, der Stadtverordnete Küppers, Kantens Bürgermeister Schleg, der Kaplan Breßler, der Krefelder Kriminalkommissar Verhulsdonk, der Kriminalkommissar Wolff, der Gärtner Mölder u. s. w.; sogar das Dienstmädchen Dora Moll hat nicht fehlen dürfen.

Den Vorsitz führt Herr Landgerichtsrat Braun, die Anklage ist durch Herrn Staatsanwalt Stechow II vertreten, und die Verteidigung haben die Herren Rechtsanwalte

Dr. Schwindt aus Berlin und Clasing aus Bielefeld übernommen. Zunächst ist der Erste Staatsanwalt aus Cleve durch den Angeklagten in unglücklich schmerz- reicher Weise beleidigt; es wird diesem Beamten zur Last gelegt, daß er in partiischer und judenfreundlicher Weise die Voruntersuchung geführt, daß er gegen die ein- fachsten kriminalistischen Regeln verstoßen habe zc. zc. Der Angeklagte gab, wie gesagt, an, daß er auch jetzt noch an seinen Behauptungen festhalte. Der Vorsitzende unterbrach den Wortschwall mit der Bemerkung: „Ich habe die Broschüre nun bereits sechs Tage studiert und kann sie ziemlich auswendig; ich bin halb verrückt dabei geworden!“ Der Angeklagte bestritt den letzteren Teil des Einwurfs mit verbindlichem Lächeln und — fuhr dann unbedeutend in seiner Rede fort, auf deren Wieder- gabe wir aber gern Verzicht leisten.

Die ganze Verhandlung macht — das wollen wir vorweg bemerken — einen sehr sonderbaren Eindruck, und der Vorsitzende selbst sah das ein, und bezeichnend für den ganzen Gang des Prozesses ist seine Bemerkung: „Jetzt sitze ich schon anderthalb Stunde hier wie ein Pagode; ich möchte doch nun auch einmal zu Worte kommen!“ Dies waren aber gleichwohl so ziemlich die einzigen Worte, zu denen der Vorsitzende kam; denn alles andere sagten die Verteidiger, der An- geklagte und der Erste Staatsanwalt Baumgard, der von den er genannten Personen bei seiner Vernehmung als Zeuge in ein wahres Kreuzfeuer der unmöglichsten Fragen genommen wurde. Wenn man bedenkt, daß früher bei den Sozialistenprozessen jeder Kriminalschuß- mann bei heißen Fragen die fieroestype Antwort gab: „Lieber meine dienstlichen Angelegenheiten darf ich keine Auskunft erteilen!“ so kann man sich wohl eines tiefen Mißbehagens nicht erwehren, wenn man hier den Ersten Staatsanwalt eraminieren sieht wie einen Schulbuben, der hinter dem Baum Nessel gestohlen hat.

Der Erste Staatsanwalt behält übrigens stets den Kopf oben; er läßt sich auch durch Fragen nicht aus der Fassung bringen, die einfach haarsträubend sind. Seine Antworten sind immer erschöpfend, und er beweist an der Hand der Akten, daß er nicht nur seine Pflicht in umsichtigster Weise gethan hat, sondern daß er noch weit über dem Rahmen derselben hinausgegangen ist. Der erste Vorwurf, den die Broschüre gegen ihn erhebt, ist der, daß der Staatsanwalt beim Bekannntwerden eines so sensationellen Mordes nicht sofort etwas unternommen habe, wie es doch seine Pflicht gewesen sei. Abgesehen davon, daß überhaupt nicht der Staatsanwalt, sondern der Amtsrichter die ersten Ermittlungen anzustellen hatte, was auch geschehen ist, abgesehen ferner davon, daß kein Staatsanwalt der Welt voraussehen konnte, daß aus dem Auffinden der Leiche eines Knaben später ein sensationeller Ritualmord gemacht werden würde, ist der Vorwurf schon deshalb unberechtigt, weil thatsäch- lich der Erste Staatsanwalt zwei Beamte der Staats- anwaltschaft umgehend an den Thortort entsendet hat.

Ein weiterer Vorwurf wird dem Staatsanwalt daraus gemacht, daß er im Vorverfahren die Juden kavalierrmäßig, dagegen die anderen Zeugen grob und einschüchternd behandelt habe. Um dies zu beweisen, sind Küppers und die Dora Moll geladen, und diese bekundeten die „Grobheit“ des Staatsanwalts in einer Weise, welche verdient, der Nachwelt überliefert zu werden. Küppers fand die Grobheit darin, daß der Herr Staatsanwalt ihm, dem Stadtverordneten, bei seiner Vernehmung nicht einmal einen Stuhl angeboten habe. Dora Moll dagegen fühlte sich dadurch „grob“ behandelt, daß der Staatsanwalt sie bei ihrer Ver- nehmung darauf hingewiesen hatte, sie müsse doch be- reits mittags beim Betreten der Scheune die Kindes- leiche gesehen haben, und sie möge sich doch genau be- finden. Die Bemühungen des Herrn Ersten Staats-

anwalts, die Wahrheit an den Tag zu bringen, hatten das Mädchen so empört, daß es nach der Vernehmung der Herrschaft gegenüber sich geäußert hatte, der Staats- anwalt sei ein „unverschämter Kerl“, eine Aeußerung, die das Mädchen auch gestern keineswegs bestritt. Das waren die „Einschüchterungen“ des Ersten Staats- anwalts.

Der Angeklagte hätte unter diesen Umständen wohl einsehen können, daß er als „Anwalt des verletzten Rechtsgefühls“ eine keineswegs beneidenswerte Rolle spielte; diese Erkenntnis kam ihm jedoch nicht; er ver- stand es vielmehr, sich durch sein ganzes Auftreten auch noch um die letzten Sympathien zu bringen. Wieder- holt mußte er sich durch den Vorsitzenden zurechtweisen und sich sagen lassen, daß sein Betragen ein im höchsten Grade ungebührliches sei. Das half aber nichts; denn der Angeklagte fuhr fort, sich in brüster Weise zu be- nehmen. Er betrug sich auch gegen den Staatsanwalt in ganz unverantwortlicher Weise. Der Staatsanwalt aber erklärte ruhig, daß ihn der Angeklagte nicht be- leidigen könne, und daß er deshalb keine Anträge stellen wolle. Als dann später der Angeklagte eine längere und völlig unrichtige Ausführung machen wollte, suchte ihn der Staatsanwalt auf das Unrichtige seiner An- gaben hinzuweisen; der Angeklagte aber rief in gering- schätziger Weise: „Bitte, mich nicht zu unterbrechen!“ Der Vorsitzende wies ihn wiederum entriistet zurecht und gab dem Staatsanwalt anheim, jetzt gegen den An- geklagten einen Antrag wegen des ungebührlichen Ver- haltens zu stellen. Der Staatsanwalt lehnte dies aber auch diesmal mit der früheren Begründung ab.

Recht bemerkenswert war ferner das Verhalten des Herrn Landrichters Kurtius, welcher der Verhandlung als Vorsitzender beizuhörte. Derselbe wetteiferte näm- lich mit der Verteidigung in der Fragestellung, und es schien, als wolle er die Sache des Angeklagten retten und einen Fehler in der Leitung und Einleitung des Buschhoff-Prozesses nachweisen. Schein täuscht jedoch, und es ist wohl wahrscheinlicher, daß der Richter alles herausuchte, um die Sache aufzuklären und auch das noch zu widerlegen, was aber noch zu Gunsten des An- geklagten sprechen konnte. Alles in allem genommen, müssen wir gestehen, daß uns in unserer langjährigen Praxis ein Prozess wie der gegen Oberwinder noch nicht vorgekommen ist, und es wäre im Interesse der Rechtspflege dringend zu wünschen, daß auch kein zweiter das Gericht beschäftigen möge; leider wird dies aber wohl nur ein frommer Wunsch bleiben.

Daß von einem Ritualmord nicht die Rede sein könne, daß keiner von den Beteiligten an einen solchen überhaupt gedacht habe, wurde von allen Zeugen, d. h. soweit sie mit den Ermittlungen in der Sache Buschhoff betraut gewesen waren, bekundet. Wider Er- warten kam die Sache gestern noch so weit, daß der Staatsanwalt bereits am Nachmittag das Wort zu seinem Plaidoyer ergreifen konnte. Der Staatsanwalt führte aus, daß in dem gegenwärtigen Prozess die beiden Beamten, Herr Erster Staatsanwalt Baumgard und Herr Landgerichtsrat Brivius, die Genußthung hätten, daß auch nicht ein Schatten von Mißtrauen gegen ihre amtliche Thätigkeit übriggeblieben sei. Die Beleidigungen, welche in der Broschüre erhoben werden, seien die denkbar schwersten, und der Angeklagte trage für dieselben die volle Verantwortung. Von einer Geld- strafe könne nicht die Rede sein; er, der Staatsanwalt, beantrage vielmehr 6 Monate Gefängnis. Der Ge- richtshof erkannte auf 2 Monate Gefängnis und sprach den Beleidigten Publikationsbefugnis durch die „Post“, den „Reichs-Anzeiger“ und das „Rheinisch- Westfälische Volksblatt“ zu.